

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Reinhard Houben, Michael Theurer, Dr. Marcel Klinge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/24569 –**

Implementierung von IT-Sicherheitsstandards bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Im August 2017 ist das Onlinezugangsgesetz (OZG) unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft getreten. Damit soll zum einen Deutschland in Sachen Digitalisierung punkten, zum anderen sollen die Bürgerinnen und Bürger von unnötigen, zeitaufwendigen Behördengängen und Unternehmen von finanziell belastender Bürokratie entlastet werden. Das Gesetz verpflichtet Bund und Länder bis 2022 ihre Verwaltungsdienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger auch digital anzubieten, wie beispielsweise Anträge auf Bafög, Elterngeld, Geburtsurkunden, Meldebescheinigungen u. v. m. Insgesamt handelt es sich um 575 zu digitalisierende Leistungen in 35 Lebens- und 17 Unternehmensbereichen.

Laut dem Digital Economy and Society Index 2020 (DESI) der EU liegt Deutschland nur auf Platz 27 bei der Nutzung von Digital Public Services (https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=67084#page3). Barrieren für die Bürgerinnen und Bürger liegen laut einer Studie der Initiative D21 dabei in verschiedenen Bereichen: Neben fehlendem Onlineangebot der Serviceleistungen und der Anschaffung zusätzlicher notwendiger Hardware sind für 41 Prozent der befragten Deutschen die Online-Angebote überhaupt nicht bekannt, 36 Prozent der Befragten haben Sorgen bezüglich der Datensicherheit (<https://initiatived21.de/app/uploads/2019/10/egovernment-monitor-2019.pdf>).

Besondere Herausforderung bei der Umsetzung ist die Zuständigkeit nach dem föderalen Prinzip, wonach 115 der 575 OZG-Leistungen allein im Verantwortungsbereich des Bundes liegen sowohl in Regelung als auch Vollzug. 370 Leistungen sind zum größten Teil zwar vom Bund geregelt, liegen in der Durchführung allerdings bei den Ländern. Die übrigen 90 Leistungen liegen sowohl in der Regelungs- wie auch Vollzugsbefugnis gänzlich bei Ländern und Kommunen.

Ohne eine gemeinsame föderale E-Government-Kultur, ohne Schnittstellenmanagement mit breit gedachten generalisierten Softwarelösungen wird die Umsetzung weder nachhaltig noch nutzerfreundlich und länderübergreifend funktionieren. Es erfordert also im Softwarebereich Innovationen, bei deren

Entwicklung immer vom Nutzer her gedacht wird, dessen Akzeptanz die entscheidende Voraussetzung für den Erfolg der gesamten Initiative ist.

Am 1. Oktober 2020 hat die Bundesregierung mit dem Dashboard Digitalpolitik transparent veröffentlicht, wie der Fortschritt in der Umsetzung von digitalen Verwaltungsleistungen ist. Daraus geht hervor, dass von 585 zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen 55,8 Prozent bereits verfügbar, 18,6 Prozent in Umsetzung, jedoch 25,7 Prozent erst in Planung sind. Das bedeutet, dass von diesen Leistungen erst 315 online nutzbar sind, wobei bemerkt werden muss, dass hierzu auch Leistungen zählen, die beispielsweise von lediglich einer Kommune online zur Verfügung gestellt werden. 250 OZG-Leistungen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht online.

„Um sich vor Augen zu führen, welche Mammutaufgabe mit der flächendeckenden Bereitstellung der 460 landes- und kommunalbezogenen OZG-Leistungen verbunden ist, hilft eine grobe Überschlagsrechnung: Nimmt man an, dass die 460 Leistungen mehr oder weniger einzeln implementiert werden müssen und rechnet man lediglich mit 400 Kreisen und kreisfreien Städten anstatt mit 11 000 Kommunen, ergibt sich dennoch eine Gesamtzahl von gut 180 000 Implementierungen. Ausgehend von den verbleibenden drei Jahren der planmäßigen OZG- Umsetzung sind das ca. 60 000 Implementierungen pro Jahr oder 5 000 pro Monat.“ (Monitor Digitale Verwaltung, NKR, 2019)

Im September berichtete der Tagesspiegel Background, dass trotz der Arbeit an der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen über die letzten drei Jahre bisher noch die dazugehörigen IT-Sicherheitsstandards fehlten. Diese müssten per Rechtsverordnung durch das Bundesinnenministerium festgelegt werden. Eine nachträgliche Implementierung könnte dabei zu jahrelanger Verzögerung führen.

1. Inwieweit entspricht es den Tatsachen, dass, wie aus einer Informationsfreiheitsanfrage der Arbeitsgruppe KRITIS (AG KRITIS) hervorgeht (<https://ag.kritis.info/2020/09/06/bmi-gefaehrdet-die-umsetzung-des-onlin-ezugangsgesetzes/>), die Rechtsverordnung für IT-Sicherheitsstandards, die nach OZG durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat festgelegt werden müssen, noch nicht erlassen, geschweige denn entworfen wurde, und wann ist mit einem Beschluss der Verordnung zu rechnen?

Der Entwurf der Verordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat nach § 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) zu den Sicherheitsstandards für den Portalverbund befindet sich in der Abstimmung. Die Konsultation innerhalb der Bundesregierung und mit den Ländern schließt sich an. Der Erstellungsprozess soll in der ersten Jahreshälfte 2021 mit dem Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossen werden.

2. Wird die nachträgliche Implementierung von IT-Sicherheitsstandards in die bereits digitalisierten Verwaltungsleistungen noch möglich sein, und wenn ja, wie?

Die Implementierung von IT-Sicherheitsstandards in die OZG-Leistungen erfolgt bereits jetzt und ist auch nach Erlass der Verordnung möglich. Zum einen wird die Verordnung nach § 5 OZG nach derzeitigem Stand bereits etablierte Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) berücksichtigen und das Ergreifen von Maßnahmen nach dem Stand der Technik verbindlich festschreiben. Grundsätzlich neue Sicherheitsanforderungen werden von den zuständigen Stellen der Bundesregierung aktuell nicht erwogen. Zudem haben sich Bund und Länder bereits unabhängig von der Verordnung nach § 5 OZG darauf verständigt, einschlägige Technische Richtlinien und Si-

cherheitsanforderungen des BSI zu beachten und in ihren Projekten anzuwenden.

Mit dem Umsetzungsplan Bund 2017 und der Leitlinie für Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung des IT-Planungsrates existieren seit Jahren für Bund und Länder verbindliche Sicherheitsvorgaben, die bei allen Vorhaben – auch bei der OZG-Umsetzung – zu berücksichtigen sind. Zum anderen hängt eine nachträgliche Implementierung von IT-Sicherheitsstandards von den konkreten Vorgaben ab. Beispielsweise kann eine zusätzliche Anbindung der Online-Ausweisfunktion für einzelne oder mehrere Online-Dienste durch die bereits bestehende Einbindung der Online-Ausweisfunktion in das Nutzerkonto Bund mit geringem Aufwand nachträglich realisiert werden. Außerdem soll es – wie auch bei späteren Weiterentwicklungen von Standards – ggf. Übergangsfristen für technische Implementierungen geben.

3. Mit welcher zeitlichen Verzögerung in der Umsetzung des OZG ist bei nachträglicher Implementierung der IT-Sicherheitsstandards zu rechnen?

IT-Sicherheit ist von Anfang an Bestandteil der Umsetzungsprojekte. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der nachträgliche Implementierungszeitraum von den konkreten Vorgaben abhängt. Aufgrund von vorzusehenden Übergangs- und Umsetzungsfristen für IT-Sicherheitsstandards durch die am Portalverbund beteiligten Stellen wird es keine Verzögerungen geben.

4. Mit Blick auf das Zeitfenster für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sollte die Umsetzung ursprünglich bis 2022 vollständig durchgeführt sein, wie beabsichtigt die Bundesregierung, mit Blick auf die notwendigen, flächendeckenden IT-Sicherheitsstandards diese Frist einzuhalten?

Die Bundesregierung wird das Ziel der OZG-Umsetzung bis Ende des Jahres 2022 unabhängig von möglichen IT-Sicherheitsstandards für bundesrechtlich geregelte und vollzogene Leistungen erreichen. Dies wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass die Leistungen der Bundesbehörden vorrangig im Bundesportal umgesetzt werden können, das von der Bundesdruckerei GmbH realisiert und dem Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) betrieben wird. Dadurch ist es zudem möglich, auch mögliche nachträgliche IT-Sicherheitsstandards skalierungsfähig umzusetzen.

Für die von Ländern und Kommunen vollzogenen Leistungen liegt die Umsetzungsverantwortung bei den einzelnen vollziehenden Stellen in den Ländern. Dies gilt sowohl für die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen als auch die Umsetzung von IT-Sicherheitsstandards. Im Rahmen des Digitalisierungsprogramms des IT-Planungsrates unterstützt die Bundesregierung die Erreichung der Ziele u. a. organisatorisch durch die Koordinierung des Programmmanagements, fachlich durch die Einbindung der Bundesressorts in den Digitalisierungsprojekten und finanziell nunmehr zusätzlich im Rahmen des Konjunkturpakets.

5. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, ein hohes Maß an Gemeinschaftsentwicklung und dadurch eine flächendeckende, kommunal- und länderübergreifende Nutzbarkeit der OZG-Leistungen ohne die bislang durch das Bundesinnenministerium festgelegten IT-Sicherheitsstandards zu erreichen?

Ein hohes Maß an Gemeinschaftsentwicklung und dadurch eine flächendeckende, kommunal- und länderübergreifende Nutzbarkeit der OZG-Leistungen wird seitens der Bundesregierung insbesondere durch die Etablierung und Förderung des „Einer für Alle“-Prinzips seit Beginn der OZG-Umsetzung unterstützt. Dieses Prinzip wird im Rahmen des Konjunkturpakets zusätzlich durch Mittel des Bundes in erheblichem Umfang gefördert, die den Ländern für die Umsetzung sog. Einer für Alle-Services (EfA-Services) bereitgestellt werden. Für die Umsetzung verantwortlich sind die federführenden bzw. umsetzenden Länder. Dies gilt sowohl für die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen als auch die Umsetzung von IT-Sicherheitsstandards. Unabhängig von durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vorgegebenen bzw. künftig vorzugebenen IT-Sicherheitsstandards unterliegen Länder und Kommunen bzw. deren Behörden bereits heute den jeweils geltenden Vorschriften zur IT-Sicherheit.

Aus Sicht der Bundesregierung kann allein durch das „Einer für Alle“-Prinzip die OZG-Umsetzungsfrist eingehalten werden. Neben den Vorteilen für die Nutzerfreundlichkeit und die höhere Effizienz einer solchen Umsetzung schont es auch die Umsetzungskapazität, da nicht für dieselbe Leistung 16 Online-Dienste auf Ebene der Länder bzw. noch mehr Online-Dienste auf Ebene der Kommunen entwickelt werden müssen. Auch mit Blick auf die Umsetzung von IT-Sicherheitsstandards weisen Einer für Alle-Services erhebliche Vorteile auf, da diese bei einem EfA-Service nur ein einziges Mal umgesetzt werden müssen.

Sollten Länder oder Kommunen entscheiden, eine eigenständige Umsetzung zu verfolgen, kann das Umsetzungsziel nach Einschätzung der Bundesregierung voraussichtlich nicht erreicht werden.

6. Wie will die Bundesregierung gewährleisten, dass die Umsetzung der digitalisierten Leistungen am Ende nicht von zu hoher Heterogenität in der IT-Landschaft geprägt ist, sondern digitale Integration flächendeckend, qualitativ und behördenübergreifend glückt?

Das Ziel einer möglichst hohen Nutzerorientierung sowie einer beherrschbaren Heterogenität der IT-Landschaft soll zum einen durch den Portalverbund und die interoperablen Basisdienste realisiert werden, zum anderen wiederum durch das „Einer für Alle“-Prinzip. Anhand des am 26. Oktober 2020 live gegangenen Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) digital, das aktuell fünf Bundesländer gemeinsam nutzen und das ein einziges Mal implementiert und betrieben wird, zeigen sich die Vorteile dieser Nutzerorientierung. Innerhalb weniger als einem Monat nach Go live hat der Online-Dienst über 10.000 registrierte Nutzerinnen und Nutzer, und über 5.000 BAföG-Anträge wurden mithilfe von BAföG digital vollständig fertiggestellt und eingereicht. Weitere Beispiele sind das Quarantäne-Geld im Frühjahr mit elf teilnehmenden Ländern, die Überbrückungshilfe II im Juli 2020 mit 15 Ländern und die Novemberhilfe mit allen 16 Ländern.

7. Wie viele der 44 bewilligten Stellen bei der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) zur OZG-Gesamtkoordinierung sind derzeit besetzt, und wann werden voraussichtlich alle Stellen besetzt sein?

Der Wirtschaftsplan der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) sieht für das aktuelle Haushaltsjahr 40 Stellen vor. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind davon zum 1. Dezember diesen Jahres 30 Stellen besetzt. Die weitere Besetzung soll bis Mitte 2021 erfolgen.

8. Wie viele der 315 bereits verfügbaren OZG-Leistungen sind flächendeckend, standardisiert und überregional (in mindestens 95 Prozent der Kommunen) verfügbar?

Aktuell (Stand: 24. November 2020) sind für 62 OZG-Leistungen in Regelungs- und Vollzugskompetenz des Bundes Online-Services verfügbar. Für Leistungen, deren Vollzugsverantwortung bei Ländern und Kommunen liegt, sind aktuell noch keine verlässlichen Zahlen verfügbar. Hintergrund ist, dass diese Angaben künftig im Rahmen des Portalverbunds über das sog. Online-Gateway transparent gemacht und zwischen allen Ländern sowie dem Bund ausgetauscht werden sollen. Aktuell sind lediglich vier Länder an das Online-Gateway angeschlossen. Die weiteren Länder schließen sich spätestens in der ersten Jahreshälfte 2021 an das Online-Gateway an, sodass erst dann umfassende Aussagen möglich sind.

